



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 01 / 98

07. Januar 1998

Redaktion:
H. Köhler

Ordnung

der Fachhochschule Aachen für die Verleihung der
Bezeichnung
“Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor”

vom 7. November 1997

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung der Fachhochschule Aachen für die Verleihung der Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor”

1. Die Bezeichnung “Honorarprofessorin” oder “Honorarprofessor” kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule Aachen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen, erbracht haben.
2. Die Bezeichnung wird von der Fachhochschule Aachen verliehen.
3. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die grundsätzlich an der Fachhochschule Aachen erbracht worden sein muß. Außer im Falle, daß die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen bereits verliehen wurde, darf die Frist auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden.
4. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
5. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
6. Vorschlagsberechtigt innerhalb der Hochschule sind die Fachbereichsräte und das Rektorat in gegenseitigem Einvernehmen. Dies gilt sinngemäß für die Kursstätte und das Solarinstitut Jülich. Bei fachbereichsübergreifender Lehrtätigkeit der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden sind Stellungnahmen aller betroffenen Fachbereiche einzuholen und dem Vorschlag beizufügen.
7. Dem Vorschlag ist mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin oder eines auswärtigen Professors oder einer namhaften Fachperson aus der Berufspraxis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung beizufügen.
8. Die Entscheidung über den Vorschlag trifft der Senat.
9. Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist berechtigt und im Rahmen ihrer oder seiner Lehrtätigkeit verpflichtet, Aufgaben der Professorinnen und Professoren nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung wahrzunehmen.
10. Eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor hat eine mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrtätigkeit zu erbringen; in Ausnahmefällen sind Blockveranstaltungen in entsprechendem Umfang möglich. Für die im Rahmen der Honorarprofessur erbrachte Lehrtätigkeit wird grundsätzlich keine Vergütung gezahlt.

11. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie oder er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.
12. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
13. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
14. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den "FH-Mitteilungen" in Kraft. Mit diesem Tage tritt die bisherige Honorarprofessorenordnung außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. November 1997.

Aachen, den 7. November 1997

Der Rektor

gez. Buchkremer

(Prof. Dipl.-Phys. Buchkremer)